

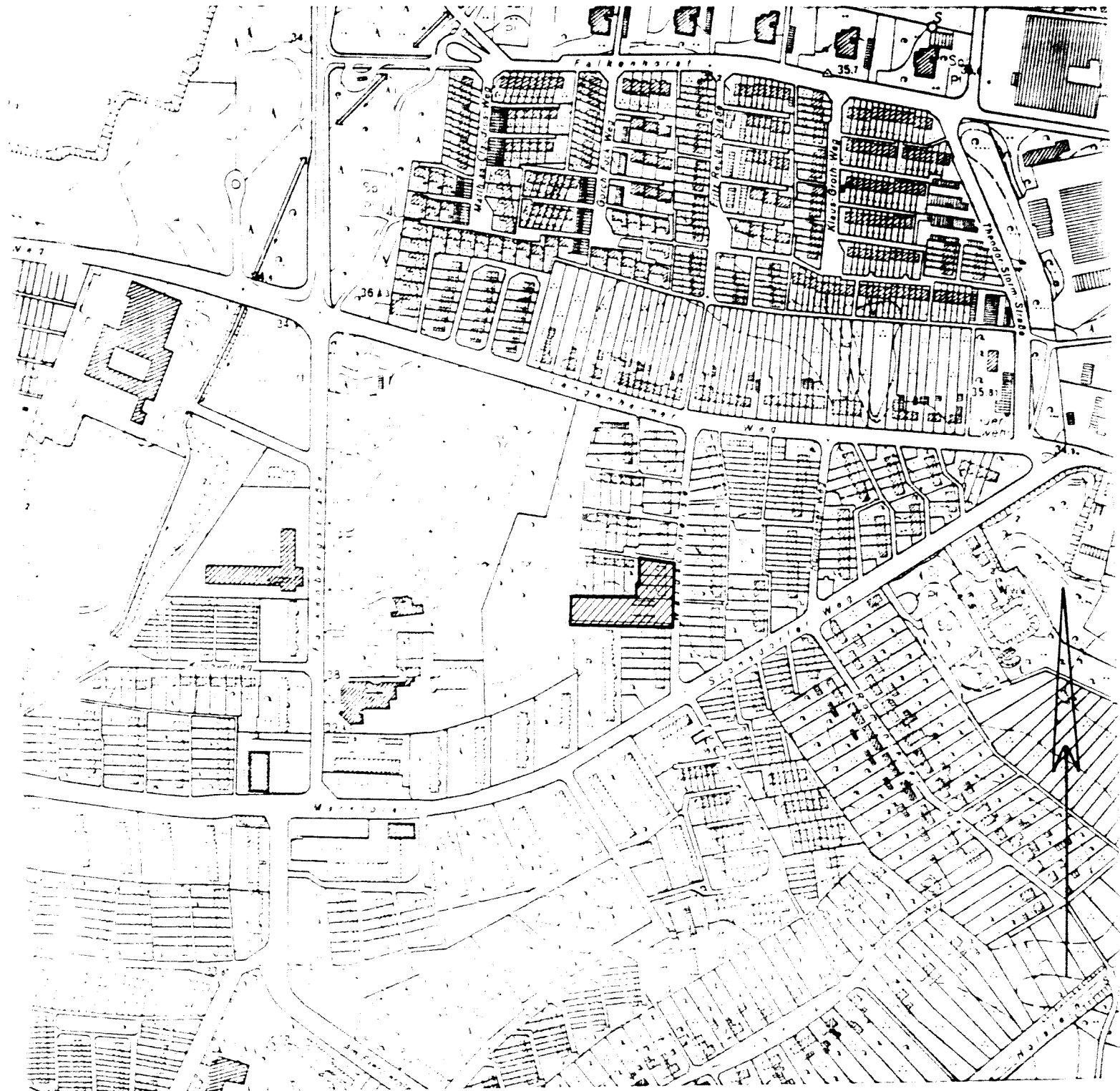
# BEGRÜNDUNG

ZUM

## BEBAUUNGSPLAN NR.110 -NORDERSTEDT-

11. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG  
„WALDSCHNEISE“



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

# B E G R Ü N D U N G

zur

## 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 -Norderstedt-

Gebiet: Waldschneise

### 1. Rechtliche und städtebauliche Situation

- a) Die rechtliche und städtebauliche Situation wird von der Änderung nicht berührt und bleibt unverändert.  
Die Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt entwickelt.
- b) Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgte gemäß Bundesbaugesetz vom 18. 8. 1976 (BGB1.I S. 2256), der Baunutzungsverordnung vom 15. 9. 1977 (BGB1.I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGB1.I S. 21).

### 2. Städtebauliche Grundlagen / Änderungsanlaß

Gemäß dem allgemeinen Wunsch der Autobesitzer, den PKW lieber in einer Garage als auf einem Stellplatz unterzubringen, wird für eine Teilfläche des Flurstückes 50/1186 die planerische Voraussetzung durch eine Garagenfestsetzung in der Planzeichnung geschaffen. Der durch die Umwandlung der Stellplätze in Garagen entstehende Verlust von 2 Plätzen wird durch die neuen Festsetzungen je einer Garage an den Kopfseiten der Hausgruppe ausgeglichen. Im übrigen sind Änderungen der Festsetzungen des ruhenden privaten Verkehrs sowie der rechtlichen Situation des Garagenhofes nicht vorgesehen. Ein Einzelnachweis ist daher nicht erforderlich.

Der zzt noch auf dem gleichen Grundstück liegende Spielplatz ist gemäß Entwurf Spielplatzbedarfsplan und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Norderstedt als öffentlicher Spielplatz für die Altersgruppe der 6-12 jährigen vorgesehen. Die Planzeichnung ist entsprechend in öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Spielplatz) geändert worden.

3. Änderungen in der Verkehrserschließung, der Infrastruktur und der Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht.

### 4. Ordnung des Grund und Bodens

Die Stadt beabsichtigt, die im Bereich der Änderung ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen zu erwerben.

5. Kosten

Für den Erwerb der festgesetzten öffentlichen Flächen (Spielplatz ist schon ausgebaut) entstehen überschlägig Kosten in Höhe von 25.000,-- DM.

6. Sozialplan

Gemäß § 13a BBauG ist die Darlegung sozialer Maßnahmen nicht erforderlich.

- Die Begründung zur Satzung (Teil A) der 11. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 -Norderstedt- wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 14.11.1978 gebilligt.

Norderstedt, den 9.1.1979

STADT NORDERSTEDT  
- Der Magistrat -

( Embacher )  
Bürgermeister